

- Allgemeine Geschäftsbedingungen**
1. Allgemeine Grundsätze
 - 1.1. Ausschließliche Geltung
 - 1.1.1. Alle Aufträge werden ausschließlich nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen angenommen und ausgeführt.
 - 1.1.2. Streichungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den Käufer sowie Vereinbarungen, die von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
 - 1.1.3. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Käufers mit uns. Einer erneuten Übersendung oder Bezugnahme auf die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf es nicht.
 - 1.2. Abänderung
 - 1.2.1. Wir sind berechtigt, diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen jederzeit nach freiem Belieben abzuändern und zu ergänzen, ohne dass der Käufer hieraus Ansprüche irgendwelcher Art ableiten kann. Die abgeänderten oder ergänzten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Aufträge, die der Käufer nach Zugang der Mitteilung des geänderten oder ergänzten Wortlauts erteilt.
 2. Vertragsabschluss, Online-Bestellung
 - 2.1. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit unserer Lieferung zustande, je nachdem, welches Ereignis früher liegt.
 - 2.2. Verträge im Wege der Online-Bestellung (Internet) kommen zustande, wenn die Annahme des Kaufangebots von uns auf elektronischem Wege bestätigt wird. Sobald der Käufer die Annahmestellung abrufen kann, gilt dieselbe als zugewungen.
 - 2.3. Unsere Preislisten, Quotierungen und Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen oder mündliche Vereinbarungen, Auskünfte oder Informationen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder formulärmäßig bestätigen oder die Ware und Rechnung senden.
 3. Berechnung, Preise

Die Berechnung erfolgt aufgrund der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.
 4. Zahlung
 - 4.1. Rechnungen sind sofort fällig und spesenfrei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Zahlung binnen 14 Tagen gewähren wir 1.0 % Skonto.
 - 4.2. Verzugszinsen berechnen wir nach den gesetzlichen Regelungen.
 - 4.3. Wechsel werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung, Wechsel und Schecks immer nur erfüllungshalber und für uns spesenfrei entgegengenommen. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage und Protersterhebung. Wechsel dürfen nur von Prokuristen oder schriftlich bevollmächtigten Mitarbeitern von uns entgegengenommen werden.
 - 4.4. Zahlungen an unsere Angestellten und Handelsvertreter können nur dann mit befreiender Wirkung geleistet werden, wenn sie schriftliche Inkasso-Vollmacht vorweisen.
 - 4.5. Wird der vertragsgemäße Zeitraum für die Zahlung einer Rechnung überschritten, so werden alle noch offenen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig, auch wenn ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Zahlung durch Begebung von Wechseln vereinbart worden ist.
 5. Belieferung, Rücktritt
 - 5.1. Wir gewährleisten jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Liefertermine, es sei denn, diese sind schriftlich zugesagt worden.
Wenn der zugesagte Liefertermin von mehr als sechs Wochen überschritten wird, kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Uns steht das gleiche Recht zu.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen summarisch auf den Auftragswert beschränkt. Dies gilt nicht, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Körperverletzung haften wir für jegliches Verschulden.
 - 5.2. Verletzt der Käufer wesentliche Vertragspflichten und gefährdet damit den Vertragszweck, so können wir den Vertrag jederzeit widerrufen bzw. kündigen, wenn der Käufer der Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abhilft. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir vor Ausführung der Lieferung gleichfalls berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Käufer kann jedoch weiterhin Lieferung verlangen, wenn er Zug um Zug Bezahlung anbietet oder Sicherheit leistet.
 - 5.3. Teillieferungen sind nach billigem Ermessen gestattet.
 6. Versand, Transport, Gefahrtragung
 - 6.1. Wir werden für die übliche Verpackung der Ware sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu transportieren. Weiterhin erteilen wir im Namen des Käufers Auftrag zum Transport an die seitens des Käufers angegebene Lieferadresse.
 - 6.2. Bei allen Sendungen gehen alle Gefahren mit der Auslieferung zum Transport auf den Käufer über. Wird die Auslieferung zum Transport auf Veranlassung des Käufers verzögert, so gehen alle Gefahren bereits mit dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft auf den Käufer über.
 7. Sicherheiten
 - 7.1. Vorgesehene Sicherheiten
 - 7.1.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
 - 7.1.2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, ist jedoch berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht befugt. Bei Veräußerung von Vorbehaltsware auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten.
Der Käufer tritt bereits mit jedem Auftrag im Voraus seine Forderungen (einschließlich aller Nebenrechte und Sicherheiten) gegen seine Abnehmer aus der berechtigten oder unberechtigten Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zur Sicherung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
Der Käufer ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs selbst einzuziehen. Der Käufer wird alle Zahlungen sofort an uns weiterleiten.
Wird weiterveräußerte Vorbehaltsware aus irgendeinem Grunde an den Käufer zurücküberreignet, so geht das Eigentum an dieser zurücküberreigneten Ware mit dem Erwerb des Eigentums durch den Käufer zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung auf uns über. Die Übergabe der zurücküberreigneten Ware wird durch die Abrede ersetzt, dass der Käufer die Ware für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Die so übereignete Ware wird als Vorbehaltsware behandelt.
 - 7.1.3. Versicherungs- und Schadenersatzansprüche, welche der Käufer wegen Verlusten oder Schäden an unseren Sicherheiten erwirbt, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über.
 - 7.2. Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 20 %, so sind wir dem Käufer zur Rückübertragung des darüber hinausgehenden Teils verpflichtet. Die Auswahl der zurückübertragenden Sicherheiten steht uns zu.
- 7.3. Sonstige Pflichten des Käufers
 - 7.3.1. Der Käufer hat uns unverzüglich anzuzeigen, wenn unsere Sicherheiten Schäden erleiden oder wenn unsere Rechte an den Sicherheiten durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden. Bei Pfändung ist uns Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen, zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke mit der schriftlichen Versicherung, dass oder inwieweit die gepfändeten Güter mit unseren Sicherheiten identisch sind, zu übersenden; außerdem hat der Käufer den Pfändungsgläubiger unverzüglich schriftlich von unserem Sicherungsrecht zu unterrichten.
 - 7.3.2. Der Käufer wird uns auf einseitiges Verlangen über die abgetretenen Forderungen eine schriftliche Abtretungserklärung in banküblicher Form zur Unterrichtung seiner Abnehmer erteilen und uns alle gewünschten Auskünfte über die abgetretenen Forderungen geben.
- 7.4. Widerruf von Einwilligungen und Ermächtigungen
 - 7.4.1. Wir können die Einwilligung zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug an uns zur Sicherheit abgetretener Forderungen (vgl. Ziff. 7.1.2.) widerrufen, wenn der Käufer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und damit den Vertragszweck gefährdet. Das vorstehende Widerrufsrecht steht uns auch bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers zu (insbesondere Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, Aufnahme von außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen oder Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Käufers, die nicht binnen zwei Wochen aufgehoben werden).
 - 7.4.2. In den Fällen, in denen eine Personengesellschaft Käufer ist, genügt es, dass die vorstehend genannten Umstände in der Person eines persönlich haftenden Gesellschafters eintreten.
 - 7.4.3. Mit dem Widerruf gem. Ziff. 7.4.1. werden alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers zur sofortigen Zahlung fällig, auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde. Dies gilt auch für Zahlung durch Begebung von Wechseln. Wir sind ferner berechtigt, die Sicherheit nach Maßgabe von 7.5. dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu verwerten.
- 7.5. Verwertung der Sicherheiten
 - 7.5.1. Wir sind berechtigt, auch ohne Rücktritt von den entsprechenden Kaufverträgen vom Käufer auf dessen Kosten die Herausgabe von Waren unter Eigentumsvorbehalt zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, von den Kaufverträgen zurückzutreten und die Waren unter Eigentumsvorbehalt nach unserem Belieben zu verwerten.
 - 7.5.2. Wir sind berechtigt, uns zur Sicherheit überreignete und auf unser Verlangen herausgegebene Ware nach billigem Ermessen – auch durch freihändige Verkauf, ohne vorherige Inbesitznahme oder im Namen des Käufers – zu verwerten.
 - 7.5.3. Wir sind berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.
 - 7.5.4. Der Erlös aus der Verwertung bzw. dem Einzug der Sicherheiten einschließlich der Mehrwertsteuer steht uns zu; er wird nach Abzug der Kosten einschließlich etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Käufers nach unserer Wahl verrechnet. Ein etwaiger Übererlös wird dem Käufer ausbezahlt.
8. Gewährleistungshaftung
 - 8.1. Rechtzeitige Rüge

Der Käufer hat, soweit er Kaufmann ist, die Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu untersuchen. Sofern sich Mängel zeigen, hat der Käufer diese unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Empfang der Lieferung schriftlich mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Gewährleistung anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn derartige Fehler sich später zeigen. Unterlässt der Käufer diese schriftliche Anzeige, so sind alle Ansprüche wegen derartiger offensichtlicher Fehler ausgeschlossen. Die Ware gilt dann als genehmigt.
 - 8.2. Gewährleistung für Mängel
 - 8.2.1. Wir haften dem Käufer dafür, dass die Ware zu der Zeit, zu der die Gefahr auf ihn übergeht, den gesetzlichen Bestimmungen, insbes. § 434 BGB genügt. Unerhebliche Mängel (zum Beispiel geringfügige Eindrückungen und Veränderungen der Umverpackung) bleiben außer Betracht.
 - 8.2.2. Die Gewährleistung entfällt, wenn es sich um Sachmängel handelt, die durch falsche oder unangemessene Behandlung der Ware, insbesondere unsachgemäße Lagerung, durch den Käufer entstanden sind, oder Ansprüche nach Abschnitt 8.1. dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausgeschlossen sind.
 - 8.2.3. Beanstandete Waren sind vom Käufer einzusenden. Liegt ein Sachmangel vor, haben wir das Recht, anstelle der mangelhaften eine mangelfreie Ware zu liefern. Der Käufer erhält Ersatz der ihm für die Rücksendung der mangelhaften Ware entstandenen Kosten. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Alle vertraglichen und deliktischen Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn der Anspruch auf die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes gestützt wird. Im Fall der Körperverletzung haften wir für jedes Verschulden.
 - 8.3. Falsch-, Unter- und Überlieferungen

Wir haben für den Fall der Falschlieferung Anspruch, diese zurückzufordern. Im übrigen gilt Ziff. 8.2.1, es sei denn, die Falschlieferung gilt nach Ziff. 8.1. als genehmigt.
 - 8.3.2. Bei Unterlieferungen haben wir das Recht auf Nachlieferung. Im Übrigen gilt Ziff. 8.2.1, es sei denn, dass die Unterlieferung nach Ziffer 8.1. dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als genehmigt gilt.
 - 8.3.3. Bei Überlieferungen ist der Käufer berechtigt, von uns die Rücknahme des überlieferten Teils zu verlangen. Gilt die Überlieferung jedoch nach 8.1. dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als genehmigt, so stehen dem Käufer keine Ansprüche zu; die überschüssige Ware verbleibt vielmehr beim Käufer, während der Preis sich in diesem Falle nach der tatsächlichen Menge bestimmt.
 - 8.3.4. Alle vertraglichen und deliktischen Schadenersatzansprüche für Folgeschäden aus Falsch-, Über- oder Unterlieferungen sowie Mängeln dieser Lieferungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ansprüche auf die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gestützt werden. In diesem Falle hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen greifen nicht ein, wenn uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn der Anspruch auf die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes gestützt oder ein Anspruch aufgrund Körperverletzung geltend gemacht wird.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Gefahrübergang.
9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
10. Abschließende Bestimmungen
 - 10.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Geschäftsverbindung ergebenden Pflichten, einschließlich aller Verbindlichkeiten aus Wechseln oder Schecks, ist für beide Teile Bad Homburg.
 - 10.2. Gerichtsstand

Gerichtstand für alle sich aus dieser Geschäftsverbindung ergebenden Pflichten, einschließlich aller Verbindlichkeiten aus Wechseln oder Schecks, ist für beide Parteien Bad Homburg, wenn der Käufer Kaufmann ist,
a) seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik hat oder
b) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlässt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
13. Verschiedenes

Sollten Bestimmungen in Verträgen nach diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder einzelne Bestimmungen in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen selbst unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend die Regelung, die - soweit nur rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.